

	Synoptische Darstellung der beabsichtigten Änderungen des HmbSG	STAND: 16.03.2009
Gültiges Schulgesetz	Geplante Schulgesetznovelle	Einzelbegründung
§ 4 Bildungspläne		
(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen und Bildungsgänge.	(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen und Bildungsgänge.	unverändert
(2) ¹ In Bildungsplänen wird vorgegeben, welche Bildungsstandards von Schülerinnen und Schülern am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsganges erreicht werden müssen. ² Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und die Gestaltungsräume der Schulen festgelegt. ³ Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.	(2) In Bildungsplänen wird vorgegeben, welche Bildungsstandards von Schülerinnen und Schülern am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsganges erreicht werden müssen. Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und die Gestaltungsräume der Schulen festgelegt. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.	unverändert
(3) Die Bildungspläne sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Ab-	(3) Die Bildungspläne sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Ab-	Die Änderung in Absatz 3 ergibt sich aus den Veränderung des Absatzes 4.

<p>schlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.</p>	<p>schlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben und zu veröffentlichen.</p>	
<p>⁽⁴⁾ Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, in dem die Bildungspläne erstellt, erprobt und durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt werden, durch Verordnung zu regeln. ² Die Bildungspläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen</p>	<p>⁽⁴⁾ Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, in dem die Bildungspläne erstellt, erprobt und durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt werden, durch Verordnung zu regeln. ² Die Bildungspläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen</p>	<p>Die Streichung des Absatzes 4 dient der Rechtsbereinigung. Die Regelung durch Rechtsverordnung wird dem besonderen Verfahren, in dem Bildungspläne, die den Rahmenseetzungen der KMK entsprechen müssen, mit den Fachwissenschaften und der schulischen Öffentlichkeit oft über längere Zeit entwickelt und angepasst werden, nicht mehr gerecht. Die Bestimmung der Unterrichtsinhalte bleibt Staatsaufgabe, die in der Textform der Bildungspläne einer besonderen Rechtsform nicht bedarf. Der fachlich und politisch gewünschte breite Dialog wird durch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Staatsverwaltung durch die Deputationen und durch die besondere Beteiligungskultur des hamburgischen Schulwesens mit den Kammern und dem Landesschulbeirat sowie dem Kuratorium des Hamburger Institutes für Berufliche Bildung (HIBB) bei der Aufstellung der Bil-</p>

		dungspläne gewährleistet.
§ 8 Stundentafeln		
(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfällt, wird für die einzelnen Bildungsgänge in Stundentafeln festgelegt.	(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfällt, wird für die einzelnen Bildungsgänge in Stundentafeln festgelegt. Soweit den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet sind, sind diese in einer schuleigenen Stundentafel umzusetzen. Die schuleigene Stundentafel erlässt die Schulkonferenz oder der Schulvorstand auf Vorschlag der Lehrerkonferenz.	Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird den Schulen aufgetragen, die durch die Stundentafelverordnungen gewährten und begrenzten Freiräume planvoll und verlässlich und unter Einbeziehung der Eltern an der Schule zu nutzen. In der Wahrnehmung dieser Aufgabe werden auch die Ergebnisse der Regionalen Bildungskonferenzen zu berücksichtigen sein, sodass die dem staatlichen Schulwesen gestellte Aufgabe der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit, insbesondere von der Primarschule in die Sekundarstufenschulen, gewahrt bleibt.
(2) Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. Entsprechend ist in der Stundentafel zu unterscheiden, 1. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehö-	(2) Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. Entsprechend ist in der Stundentafel zu unterscheiden, 1.welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören,	Der durch die redaktionell bedingte Streichung des Satzes veränderte Absatz 2 ermöglicht insbesondere auch die für ein vielfältiges Bildungsangebot unerlässliche Profilbildung der neuen Schulform Primarschule.

<p>ren, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,</p> <p>2. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen,</p> <p>3. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen können.</p> <p>Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treffen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,</p> <p>2. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen,</p> <p>3. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen können.</p> <p>Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treffen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.</p>	
<p>3) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule können eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig</p>	<p>3) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule können eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig</p>	<p>.unverändert</p>

<p>(4) Der Senat erlässt die Stundentafeln nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung legt die auf die einzelnen Fächer oder Lernbereiche entfallenden Stundenzahlen sowie den Umfang fest, in dem die Schulkonferenz oder der Schulvorstand von Festlegungen der Stundentafeln abweichen darf. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.</p>	<p>(4) Der Senat erlässt die Stundentafeln nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung legt die Stundenzahlen, die auf die einzelnen Fächer oder Lernbereiche entfallenden Stundenzahlen sowie die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten fest. den Umfang fest, in dem die Schulkonferenz oder der Schulvorstand von Festlegungen der Stundentafeln abweichen darf. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.</p>	<p>Anpassung an die Veränderung in Absatz 1</p>
	<p>§ 11 Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts</p>	
<p>(1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.</p>	<p>(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 3 bilden die Grundstufe, die Jahrgangsstufen 4 bis 6 die Unterstufe der Primarschule. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Sekundarstufe I, die</p>	<p>Anpassung an die veränderte Schulstruktur.</p>

	Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.	
<p>(3) Der Unterricht wird im Klassenverband oder in Kursen erteilt. Eine Schule kann klassen-, kurs- oder stufenübergreifende Unterrichtsformen wählen.</p>	<p>(3) Jede Schülerin und jeder Schüler gehört einer Lerngruppe oder Klasse an, die von einer für ihren bzw. seinen schulischen Werdegang verantwortlichen Lehrkraft geleitet wird. Die Organisation des Unterrichts und sonstiger schulischer Pflichtveranstaltungen orientiert sich am individuellen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Sie kann unabhängig von ihrer oder seiner Zugehörigkeit zu einer Lerngruppe oder Klasse erfolgen.</p>	<p>Mit der Veränderung in Absatz 2 wird das fachliche Ziel eines stärker an der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers orientierten Lernens angezielt, gleichzeitig der Gefahr einer Beliebigkeit in der Verortung der einzelnen Schülerin oder einzelnen Schülers und seiner oder ihrer Sorgenberechtigten in der Sozialgemeinschaft der Schule begegnet. Die Zugehörigkeit zu einer Lerngruppe, die deutlich kleiner ist als die gesamte Schulgemeinde und die im engeren Sinne gemeinsam Lernende und ihre Sorgenberechtigten vereint, wird unverändert als konstituierend für eine gelingende Teilhabe der Familien am schulischen Leben anerkannt. Das Prinzip der Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrers als feste Bezugsperson bleibt damit trotz der angestrebten Bildung von Jahrgangsteams erhalten.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler</p>	
<p>1) Durch individuelle Integrationsmaßnahmen, Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung von Eltern und Lehrkräften sowie zur Unterstützung und ergänzenden Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, durch Integrationsklassen und Sonderschulen werden die organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen für die Förderung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschaffen. Allgemeine Schulen, Einrichtungen und Sonderschulen wirken in enger Zusammenarbeit auf eine Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemeinen Schule hin. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in</p>	<p>(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die in ihren Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so umfangreich, langandauernd und schwerwiegend beeinträchtigt sind, dass sie nicht ohne zusätzliche Förderung im Regelangebot der Schulen gefördert werden können. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen, und sie haben einen Anspruch auf integrative sonderpädagogische Förderung. Sie werden in Regelklassen unterrichtet, soweit nicht aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine gesonderte Förderung in Lerngruppen mit sonderpädagogisch ausgerich-</p>	<p>Mit der Neufassung wird der Anspruch auf integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gestärkt. Sie dient zugleich der Umsetzung der nach Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgesehenen Stärkung einer integrativen Förderung und berücksichtigt zudem die vom BVerfG zu diesem Thema getroffenen Feststellungen. Schon heute besuchen diese Schülerinnen und Schüler abhängig von Art und Ausmaß ihrer Einschränkungen und den Wünschen ihrer Familien alle Schulformen einschließlich der beruflichen Schulen.</p>

<p>Sonderschulen aufgenommen, wenn sich eine integrative Förderung nicht realisieren lässt.</p>	<p>tetem Unterricht erforderlich und zweckmäßig oder von den Sorgeberechtigten gewünscht ist.</p>	
<p>2) Sonderpädagogische Förderung durch Einrichtungen erfolgt grundsätzlich als individuelle Integrationsmaßnahme in der allgemeinen Schule. Sie kann angeordnet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch den Regelunterricht ihrer Stammschule nicht hinreichend sonderpädagogisch gefördert werden können</p>	<p>(2) Sind Schülerinnen und Schüler wegen Beeinträchtigungen in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Hören“, „Sehen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ oder wegen Krankheit beeinträchtigt, stellt die zuständige Behörde fest, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Absatz 2 enthält unverändert den Auftrag, den sonderpädagogischen Förderbedarf durch Verwaltungsakt der Schulaufsichtsbehörde festzustellen; der Staat hat eine Mitverantwortung für die optimale Förderung auch dieser Schülerinnen und Schüler, die er im Zusammenwirken mit dem Elternhaus erfüllt. Satz 2 enthält die Übernahme der Verordnungsermächtigung aus dem bisherigen Absatz 4. Die Anhörung der Eltern in diesem Verfahren ergibt sich aus dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz, und wird jetzt in Absatz 3 im Zusammenhang mit der Hilfeplanung ausdrücklich erwähnt.</p>
<p>(3) Vorübergehende schulersetzen- de Betreuung durch Einrichtungen ist zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Diese Schüler und Schülerinnen gehören weiterhin ihrer Stammschule an.</p>	<p>(3) Ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen sowie der Lernort der Schülerin oder des Schülers durch die zuständige Behörde in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe</p>	<p>Absatz 3 führt in das Hamburger Schulrecht den Begriff eines Förderplans für diese Schülergruppe ein. Ohne Schmälerung der elterlichen Wahl- und Entscheidungsrechte soll die Auswahl einer geeigneten Schule und Gewährung und Gestaltung der ggf. zur Teilhabe am Schulalltag erforderlichen Integrationsleistungen in einem einheit-</p>

	<p>ihrer Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und Sozialleistungsträger beteiligt werden. In dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen festgelegt, für welche der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres zu aktualisieren, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Der Besuch von Sonderschulen kann angeordnet werden, solange andere räumliche und personelle Kapazitäten fehlen und ihre Schaffung mit erheblichem Mehraufwand verbunden wäre.</p>	<p>lichen Verfahren erfolgen. Dies wird zu einer Entlastung der Familien bei der Wahl eines geeigneten schulischen Bildungsortes für ihre Kinder und zur Vermeidung überflüssiger Bürokratie führen.</p>
<p>(4) Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, die Anordnung sonderpädagogischer Förderung und die Entscheidung über eine</p>	<p>(4) Allgemeine Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Auf-</p>	<p>Absatz 4 stellt klar, dass Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, schon aus dem Schul-</p>

<p>vorübergehende schulersetzen- de Betreuung erfolgen auf der Grundlage des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Anordnung einer Betreuung, zu der Art und Dauer der Betreuung sowie zu der Zusammenarbeit von Schulen und Einrichtungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	<p>sichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger können einbezogen werden.</p>	<p>verhältnis heraus zur Hilfestellung bei den alltäglichen Verrichtungen, etwa bei den Mahlzeiten oder der Körperhygiene, verpflichtet sind. Der Rechtsbegriff der Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen schließt jedoch solche speziellen Leistungen der Gesundheitspflege und Therapie aus, auf die ein Anspruch nach dem fünften Buch Sozialgesetzbuch besteht. Diese unverändert von den außerschulischen Trägern zu leistenden Anteile sollen zur Entlastung der Schulen wie der Familien in dem Förderplan vereinbart und koordiniert werden.</p>
<p>(5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.</p>	<p>(5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ganztagschulen</p>		
<p>(1) Offene und gebundene Ganztagschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I aufgrund eines pädagogischen Gesamt-</p>	<p>(1) Offene und gebundene Ganztagschulen verbinden in der Primarstufe Primarschule und der Sekundarstufe I auf der Grundlage eines</p>	<p>Die Veränderung dient der Anpassung an die veränderte Schulstruktur.</p>

<p>konzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.</p>	<p>pädagogischen Gesamtkonzepts Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.</p>	
<p>Absätze 2 – 5</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Grundschule</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Primarschule</p>	
<p>(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Die Grundschule wird in der Regel eigenständig geführt; sie kann einer Haupt- und Realschule oder einer Gesamtschule angegliedert sein.</p>	<p>(1) Die Primarschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und wird eigenständig geführt. Die Unterrichtszeit in der Primarschule beginnt schulwerktäglich um 8:00 Uhr und endet in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und in der Vorschulklasse um 13:00 Uhr, in den Jahr-</p>	<p>Absätze 1 und 2 dienen der Umsetzung der Schulstruktur. Die Primarschule ist als pädagogische und rechtliche Einheit zu organisieren, auch wenn sie mehrere Standorte umfasst und mit anderen Schulen eng kooperiert. Die Regelung zur Verlässlichkeit wird in die Jahrgangsstu-</p>

	<p>gangsstufen 5 und 6 um 13:30 Uhr. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.</p>	<p>fen 5 und 6 erweitert und redaktionell gestrafft. Wie bisher auch können in Einzelfällen Unterricht oder andere Schulveranstaltungen auch außerhalb der genannten Zeiten Pflicht sein. Dies schließt ein, dass an einzelnen Schulen aus regionalen Gründen der Unterricht vor 8.00 Uhr beginnt.</p>
<p>(2) Zu einer Grundschule können Vorschulklassen gehören. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.</p>	<p>(2) Zu einer Grundschule Primarschule können Vorschulklassen gehören. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.</p>	<p>Umsetzung der Schulstruktur.</p>
<p>(3) Die Grundschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung.</p>	<p>(3) Die Grundschule Primarschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern je nach ihren individuellen Lernfortschritten in einem unter Einschluss der</p>	<p>Die stärkere Individualisierung und der insbesondere in der Grundstufe verstärkte jahrgangsübergreifende Unterricht (vgl. Veränderung in § 11 Absatz 3) erlauben eine weitere Spreizung der Verweildauer im Sinne einer flexiblen Eingangsphase auch zu Gunsten der rasch lernenden Kinder; die heutige empirische Verweildauer wird insbesondere durch zukünftig nur noch</p>

	Vorschulklasse höchstens achtjährigen Bildungsgang die Kompetenzen, die den Übergang in die Sekundarstufe I ermöglichen.	ausnahmsweise zulässige Klassenwiederholungen bestimmt. Eine Verweildauer von drei Jahren in der Grundstufe einschließlich Vorschulklasse und zwei Jahren in der Unterstufe soll nicht unterschritten werden.
(4) Die Unterrichtszeit in der Grundschule beträgt in der Regel jeweils fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden. Das Nähere regelt der Senat nach § 8 Absatz 4 durch Rechtsverordnung.	(4) Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten tauschen sich die Schule und Kindertagesstätten über die Entwicklung der Kinder aus und geben gemeinsame Empfehlungen für den Bildungs- und Erziehungsprozess an die Sorgeberechtigten. Primarschulen können mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Bildungshäuser geführt werden.	In Absatz 4 findet sich die Rechtsgrundlage insbesondere für die Datenverarbeitung zwischen Schule und Kindertagesstätten (Kitas). In Bildungshäusern kooperieren staatliche Schule und Einrichtungen freier Träger in einem Verbund; hierbei bleiben die unterschiedlichen Rechtssphären - einerseits das schulische Erziehungsrecht des Staates, andererseits die Vielfalt der freien Träger und die Wahlfreiheit unter deren Angeboten - schon wegen des Primats des Bundesrechts voll erhalten.
§ 15 Gesamtschule	§ 15 Stadtteilschule	
(1) Die Gesamtschule umfaßt die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie kann die Vorstufe und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe führen. Der Unterricht in der Oberstufe kann auch in Zu-	(1) Die Stadtteilschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 13. Die Jahrgangsstufe 11 ist die Vorstufe, die Jahrgangsstufen	Stadtteilschulen führen eine Oberstufe. Sie bieten - ggf. in Kooperation mit anderen Schulen einschließlich beruflicher Schulen - Bildungsgänge an, die zu allen Hochschulzugangsbe-

<p>sammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.</p>	<p>12 und 13 bilden die Oberstufe.</p>	<p>berechtigungen führen, an. Um den besonderen Bedingungen der Ersatzschulen Rechnung zu tragen, können diese auch ohne eigene Sekundarstufe II genehmigt und anerkannt werden.</p>
<p>2) Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen eine ihren Leistungen und ihren Neigungen entsprechende Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder in studienqualifizierenden Bildungsgängen oder an einer Hochschule fortzusetzen.</p>	<p>(2) Die Stadtteilschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Stadtteilschule ermöglicht auch den Erwerb der Bildungsabschlüsse am Ende der Sekundarstufe I. Sie kann darüber hinaus nach Maßgabe der Schulorganisation die fachgebundene Hochschulreife vermitteln.</p>	<p>Welche fachgebundenen Abschlüsse an welchen Stadtteilschulen erworben werden können, regelt die Schulorganisationsverordnung.</p>
<p>(3) Die integrierte Gesamtschule führt ihre Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang bis zum Ende der Sekundarstufe I und vermittelt deren Abschlüsse und Berechtigungen. Innere</p>	<p>(3) In der Oberstufe stehen den den werden die Schülerinnen und Schülern Profildbereiche offen. Durch Wahl eines Profildbereichs können Schülerinnen und Schüler , in einem Kurssystem unterrichtet, durch deren Wahl in denen sie</p>	<p>Der jetzige Absatz 3 beschreibt die Profiloberstufe, die an der Stadtteilschule wie am Gymnasium gleichartig und gleichwertig auszugestalten ist. Der bisherige Absatz 3 war aufzuheben wegen Fortfalls dieser Schulform.</p>

<p>und äußere Differenzierung ermöglichen ein Offenhalten des individuell erreichbaren Abschlusses bis zum Ende der Sekundarstufe I. Der Unterricht wird nach Jahrgangsstufen zunehmend in Kursen erteilt und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern damit eine Schwerpunktbildung entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen. Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I werden nach erfolgreichen Prüfungen vergeben.</p>	<p>nach ihren Interessen und ihren Neigungen durch Wahl aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktsystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.</p>	
<p>(4) Die kooperative Gesamtschule wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 schulformübergreifend geführt. Sie ist ab Klasse 7 in die Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium gegliedert.</p>	<p>(4) Die Stadtteilschule schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 ist dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe Klasse 10 dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn die</p>	<p>Der bisherige Absatz 3 war aufzuheben wegen Fortfalls dieser Schulform. Jetzt beschreibt die Vorschrift die Bildungsabschlüsse, die allen Schülern der Stadtteilschule offen stehen.</p>

	Schülerin oder der Schüler, die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.	
<p>(5) Die Gesamtschule besonderer Prägung umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundstufe und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Mittelstufe; ihr kann eine Vorschulklasse angegliedert sein. Die Organisation des Unterrichts und die Abschlussmöglichkeiten der Sekundarstufe I entsprechen denen der integrierten Gesamtschule.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Aufzuheben wegen Fortfalls dieser Schulform.</p>
<p>(6) Die Oberstufe an Gesamtschulen schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben; § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus können in der Studienstufe auch die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden.</p>	<p>streichen</p>	<p>Aufzuheben wegen Fortfalls dieser Schulform.</p>

§ 16		
Haupt- und Realschule		
	Streichen	Aufzuheben wegen Fortfalls dieser Schulform
§ 17		
Gymnasium		
(1) Das achtstufige Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 12. Es ist in die zweijährige Beobachtungsstufe, die Klassen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die zweijährige Studienstufe der Oberstufe gegliedert. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in Klasse 10. Das sechsstufige Gymnasium umfasst die Klassen 7 bis 12	(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 10, die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Oberstufe.	Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Beobachtungsstufe, deren Funktion zukünftig in der Unterstufe der Primarschule erfüllt wird. Wegfall des sechsstufigen Gymnasiums, das in seiner Funktion als Zugang im Anschluss an die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule zu abiturführenden Bildungsangeboten durch die verbesserten und differenzierten Bildungsangebote der Stadtteilschule obsolet wird.
2) Die Beobachtungsstufe umfasst die Klassen 5 und 6 und ist eine pädagogische Einheit. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und ermöglicht eine Entscheidung über die weiterführende Schul-	Streichen	

form.		
<p>(3) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.</p>	<p>(2) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Das Gymnasium ermöglicht auch den Erwerb der Bildungsabschlüsse am Ende der Sekundarstufe I.</p>	<p>Da Gymnasien einmal aufgenommene Schülerinnen und Schüler nicht mehr abschulen können, ist die Hinführung auf die nach den Klassenstufen 9 und 10 erreichbaren Bildungsabschlüsse auch programmatisch aufzunehmen.</p>
<p>(4) In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihren Interessen und ihren Neigungen durch Wahl aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktsystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen</p>	<p>(3) In der Oberstufe stehen den den werden die Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Profilbereiche offen. Durch Wahl eines Profilbereichs können Schülerinnen und Schüler , in einem Kurssystem unterrichtet, durch deren Wahl in demen sie nach ihren Interessen und ihren Neigungen durch Wahl aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktsystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation</p>	<p>Die Absatzfolge wurde verändert, da die zwischenzeitlich erfolgte Einführung der Profiloberstufe auch im Gesetzeswortlaut berücksichtigt wurde.</p>

<p>unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.</p>	<p>ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.</p>	
<p>(5) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. Das Zeugnis am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Klasse 10 dem Realschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.</p>	<p>(4) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 ist dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.</p>	<p>Die Nummerierung wurde angepasst. Die Anpassung in Absatz 4 erfolgt wegen der veränderten Begrifflichkeiten.</p>

	§ 18 Aufbaugymnasium	
	streichen	Wegfall des Aufbaugymnasiums, das in seiner Funktion als Zugang im Anschluss an die Realschule zu abiturführenden Bildungsangeboten durch die verbesserten und differenzierten Bildungsangebote der Stadtteilschule obsolet wird.
	§ 22a Berufsoberschule	
	(1) Die Berufsoberschule vermittelt Schülerinnen und Schülern allgemeine sowie berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie führt Schülerinnen und Schüler in einem zweijährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife. Zulassungsvoraussetzung sind der mittlere Bildungsabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als	Die Berufsoberschule schließt eine Lücke im Hamburger Schulwesen: Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungs- und Ausbildungsgang unterbrochen haben, sollen nicht mit den weniger lebenserfahrenen und jüngeren Schülerinnen und Schülern an der Stadtteilschule gemeinsam unterrichtet und erzogen werden und neben dem Abendgymnasium, der Fachoberschule und dem Hansa Kolleg eine weitere schulische Ausbildungsmöglichkeit zur Hochschulreife erhalten.

	gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine der jeweiligen Berufsausbildung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit.	
	(2) Die Berufsoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann in Teilzeit- oder Vollzeitform durchgeführt werden. Sie schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. Schülerinnen und Schüler können nach der Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife erwerben.	
§ 23 Berufliche Gymnasien		
(1) Die beruflichen Gymnasien umfassen die Vorstufe und die Studienstufe	(1) Die beruflichen Gymnasien umfassen die Vorstufe und die Studienstufe. Sie sind einer beruflichen Schule angegliedert.	Der bisherige Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen Absatz 1 angefügt.
(2) Die beruflichen Gymnasien vermitteln Schü-	(2) Die beruflichen Gymnasien vermitteln Schüle-	Absatz 2 wurde verändert, um eine Schärfung

<p>lerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch allgemein bildende und berufsbezogene Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe der beruflichen Gymnasien eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe erfüllen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>rinnen und Schülern mit dem mittleren Bildungsabschluss Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch allgemein bildende und berufsbezogene Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe der beruflichen Gymnasien eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen und Neigung und Eignung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs nachweisen. in der gewählten Schulstufe erfüllen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>des berufsbezogenen Bildungsgangs der beruflichen Gymnasien zu ermöglichen. Die in einer Rechtsverordnung des Senats nach § 42 Absatz 3 auszuförmulierenden Eingangsvoraussetzungen können auch eine Aufnahmeprüfung in Form eines strukturierten Gesprächs in der gewünschten Schule oder den Nachweis erfolgreicher Praktika vorsehen.</p>
<p>(3) Die beruflichen Gymnasien sind einer beruflichen Schule angegliedert.</p>	<p>(3) Die beruflichen Gymnasien sind einer beruflichen Schule angegliedert.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die beruflichen Gymnasien schließen mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Darüber hinaus können die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife vermittelt werden.</p>	<p>(4) Die beruflichen Gymnasien schließen mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Darüber hinaus können die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife vermittelt werden.</p>	<p>unverändert</p>

§ 37 Grundsätze zur Schulpflicht		
(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seine Wohnung oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet.	(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungsstätte hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet. Jeder junge Mensch, der die Schulpflicht erfüllt hat, ist zum weiteren Schulbesuch berechtigt, soweit er die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllt. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.	Die Veränderungen in den Absätzen 1 und 3 sollen die Bildungsteilhabe junger Menschen stärken und die Auswahl der richtigen Förderung junger Menschen, die mit Nachteilen auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zugehen, erleichtern. Immer noch begegnet in der Praxis der Fehler, mit Erfüllung der Schulpflicht sei auch das Teilhaberecht an schulischen Bildungsangeboten erfüllt. Diesem Irrtum tritt der neue Absatz 1 Satz 2 entgegen.
(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses in Hamburg schulpflichtig, wenn sie ihre Ausbildungsstätte innerhalb Hamburgs haben.	(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses in Hamburg schulpflichtig, wenn sie ihre Ausbildungsstätte innerhalb Hamburgs haben.	Jetzt in Absatz 1 hinreichend geregelt
(3) Die Schulpflicht endet grundsätzlich elf Jahre nach ihrem Beginn oder mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr	(2) Die Schulpflicht dauert elf Jahre. Sie wird durch den Besuch einer Primarschule und einer weiterführenden Schule erfüllt. Die Schulpflicht endet	Vgl. Begründung zu Absatz 1

<p>vollendet. Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt. Klassenwiederholungen in den ersten zwei Schulbesuchsjahren werden nicht auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht angerechnet. Aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird.</p>	<p>spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt; aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird. Der Besuch der Primarschule wird mit sechs Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.</p>	<p>Die Vorschrift nimmt den bisher durch § 37 Absatz 3 Satz 3 gewährten Schutz auf und führt ihn fort.</p>
<p>(4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.</p>	<p>4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.</p>	<p>Verschoben nach Absatz 1 Satz 2 wegen des inhaltlichen Zusammenhangs</p>
<p>(5) Vor Ablauf der Schulpflicht kann festgestellt werden, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. Mit der Feststellung endet die Schulpflicht.</p>	<p>(5) Vor Ablauf der Schulpflicht kann festgestellt werden, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. Mit der Feststellung endet die Schulpflicht.</p>	<p>Verschoben nach § 39 Abs. 1 wegen des inhaltlichen Zusammenhangs</p>
<p>(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Besuch der Schule befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder ei-</p>	<p>(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Besuch der Schule befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine</p>	<p>Verschoben nach § 39 Abs. 2 wegen des inhaltlichen Zusammenhangs</p>

ne gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 befreien.	gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 befreien.	
§ 38 Schulpflicht		
(1). Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.	(1). Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.	unverändert
(2) Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Mit der Aufnahme beginnt die	(2) Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden , können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Mit der	Die Worte „zu Beginn des Schuljahres“ und die Bezugnahme auf einen kalendarisch bestimmten Geburtstag ist zu streichen, um die flexible Eingangsphase zu befördern, vgl. auch Änderungen bei § 42.

Schulpflicht.	Aufnahme beginnt die Schulpflicht.	
(3) Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung aufgrund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1.“	(3) Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung aufgrund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1.“	unverändert
§ 39 Befreiung von der Schulpflicht		
(1) Alle Schulpflichtigen besuchen	(1) Von der Schulpflicht ist befreit, wer	Die Neuregelung erlaubt, den Durchstieg von

<p>grundsätzlich neun Jahre die Primarstufe und die Sekundarstufe I einer allgemeinbildenden Schule und erfüllen damit die allgemeine Vollzeitschulpflicht. Diese kann auf Antrag insbesondere dann um ein Jahr verkürzt werden, wenn während des Besuchs der Vorschulklasse bereits Schulpflicht bestand, ein Schuljahr übersprungen wurde oder Schulen im Ausland besucht wurden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Anschlussberufsausbildungsverhältnis begründet wird, 3. die Berufsfachschule, die Berufsvorbereitungsschule oder die Fachoberschule erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird, 4. nach Feststellung der Schulbehörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist. 	<p>einer zweijährigen in die dreijährige Ausbildung (Stufenausbildung) als Einheit zu sehen.</p>
<p>(2) Im Anschluss an den Schulbesuch nach Absatz 1 ist die Schulpflicht durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder den Besuch einer beruflichen Schule zu erfüllen.</p>	<p>(2) Im Anschluss an den Schulbesuch nach Absatz 1 ist die Schulpflicht durch den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder den Besuch einer beruflichen Schule zu erfüllen.</p>	<p>Folgeänderung zur Änderung in § 37 Absatz 2. Die Schulpflicht wird im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule erfüllt, so wie es den Wünschen des Schülers und seiner bestmöglichen Förderung entspricht.</p>
<p>(3) Jugendliche, die nach dem Schulbesuch nach Absatz 1 weder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen noch 2. wegen eines Berufsausbildungsver- 	<p>(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Schulpflicht befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewähr-</p>	

<p>hältnisses schulpflichtig sind noch</p> <p>3. sich in einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform befinden,</p> <p>erfüllen die Schulpflicht nach Absatz 2 durch den Besuch eines beruflichen Bildungsganges.</p>	<p>leistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 37 Absatz 1 befreien.</p>	
	<p>§ 42 Einschulung, Übergänge, Umschulung</p>	
<p>(1) Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Grundschule vorzustellen. Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen. Für die Überprüfung des Sprachstandes gilt § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. Hierauf sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten und die Zurückstellungsmöglichkeit nach § 38 Absatz 3 sind die Sorgeberechtigten hinzuweisen.</p>	<p>(1) Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Primarschule vorzustellen. Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen. Für die Überprüfung des Sprachstandes gilt § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. Hierauf sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten und die Zurückstellungsmöglichkeit nach § 38 Absatz 3 sind die Sorgeberechtigten hinzuweisen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>(2) Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach</p>	<p>(2) Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach</p>	<p>Der Beginn der Schulpflicht bezeichnet den</p>

<p>öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Grundschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Primarschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Primarschulen sollen zweimal jährlich zum Schulhalbjahr Einschulungstermine anbieten. § 14 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Termin, zu dem Kinder spätestens für die 1. Klasse einer Primarschule anzumelden sind. Um auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder besser einzugehen, sollen zumindest zwei Einschulungstermine an jeder Schule angeboten und die pädagogische Zusammenarbeit von Kitas und Schule auch bei der Beratung der Eltern zum richtigen Einschulungstermin gestärkt werden.</p>
<p>(3) Die Sorgeberechtigten entscheiden, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Sie oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über die Übergänge von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe oder in eine andere Schulform.</p>	<p>(3) Die Sorgeberechtigten entscheiden, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Sie Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang in eine andere Schulform. Für den Übergang in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Der Senat wird ermächtigt, das</p>	<p>Da der Zugang zu den Sekundarstufenschulen nunmehr erst in der Jahrgangsstufe 7 erfolgt, ist die Regelung zum Zugang in die Sekundarstufenschulen entsprechend anzupassen. Sämtliche Schulformwechsel bedürfen nunmehr der Prognose einer erfolgreichen Mitarbeit, die im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen präzisiert wird.</p>

	<p>Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
<p>(4) Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege. Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.</p>	<p>(4) Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege sowie die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern. In Primarschulen werden zunächst Schülerinnen und Schüler aus dem Anmeldeverbund, dem die Primarschule angehört, aufgenommen, bei freien Kapazitäten können Schulen im ganzen Stadtgebiet von den Familien angewählt werden. Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Die familienpolitisch wünschenswerte Privilegierung der Geschwister, deren Rechtmäßigkeit eine Eilentscheidung des VG Hamburg in Frage gezogen hat, wird in Satz 3 gesetzlich gesichert. Die Änderung in Satz 4 dient der stärkeren Verbindung von Primarschulen und Stadtteil. Die tatsächlichen Änderungen werden begrenzt bleiben: Regelmäßig wird sich das Nähe Kriterium („altersangemessene Schulwege“) mit der Zugehörigkeit zu einem Anmeldeverbund decken.</p>

	aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.	
(5) Für den Übergang von einer Jahrgangsstufe oder Schulform in eine andere muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.	Streichen	Der Rechtssatz einschließlich der Rechtsverordnungsermächtigung ist systematisch richtig nun in Absatz 3 aufgenommen.
(6) Die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor Übergängen zu beraten und vor schulorganisatorischen Entscheidungen anzuhören,; bei Abschluss der Grundschule ist eine Schullaufbahempfehlung zu erstellen. Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie	(6) (5) Die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor Übergängen zu beraten und vor schulorganisatorischen Entscheidungen anzuhören. bei Abschluss der Grundschule ist eine Schullaufbahempfehlung zu erstellen. Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie ihre	redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung in Absatz 3.

<p>ihre Sorgeberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm, das Leitbild der Schule und die Ergebnisse der Schulinspektion und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche aus. Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.</p>	<p>Sorgeberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm, das Leitbild der Schule und die Ergebnisse der Schulinspektion und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche aus. Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.</p>	
§ 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis		
<p>(1) Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler obliegt den beteiligten Lehrkräften gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung in pädagogischer Verantwortung. Grundlage der Bewertung</p>	<p>(1) Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler obliegt den beteiligten Lehrkräften gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung in pädagogischer Verantwortung. Grundlage der Bewertung sind</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben. Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Schulleistungstests durchgeführt werden.</p>	<p>die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben. Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Lernstandserhebungen durchgeführt werden.</p>	
<p>(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres, ab Klasse 3 auch zum Schulhalbjahr sowie beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, in dem die erbrachten Leistungen durch Noten oder Punkte bewertet, das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt und die erreichten Abschlüsse beurkundet werden. Zeugnisse können auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren. In den Klassenstufen 1 und 2 werden Zeugnisse in der Form von Lernstands- und Lernentwicklungsberichten ohne Noten oder Punkte erteilt; in den Klassenstufen 3 und 4 werden die Noten durch Lernentwicklungsberichte ergänzt.</p>	<p>(2) Zeugnisse werden in der Form des Lernentwicklungsberichts, der Lernvereinbarung nach einem Lernentwicklungs- oder Zielklärungsgespräch, als Punktebewertung oder als Notenzeugnis erteilt. Schülerinnen und Schüler erhalten in der Grundstufe der Primarschule einmal jährlich, ab der Unterstufe der Primarschule auch zum Schulhalbjahr ein Zeugnis. Skalierte Leistungsbemessungen erhalten die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4, Notenzeugnisse zum Halbjahr der Klassenstufe 6, ab dem Ende der Klassenstufe 9 und in der Sekundarstufe II sowie beim Verlassen der Schule nach Erfüllung der Schulpflicht nach diesem Gesetz. Zeugnisse können auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentie-</p>	<p>Anpassung an die veränderte Lernkultur. Die bisherige Funktion der „Notenzeugnisse“ wird durch die in Absatz 3 vorgesehenen Medien ersetzt. Satz 3 regelt auch, dass beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in ein anderes Bundesland ein Abgangszeugnis als Notenzeugnis zu erteilen ist. Quantifizierende Bewertungen werden durch Punkteskalen differenzierter, als es die bisherigen sechs Notenstufen erlauben. Die Auswahl des richtigen Zeugnisformats und die Ausgestaltung von Bewertungsskalen sind Gegenstand der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.</p>

	ren.	
	(3) Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten regelmäßig über die individuellen Lernfortschritte und die erreichten Kompetenzen zu unterrichten. Hierzu sind, soweit nicht Zeugnisse nach Absatz 2 erteilt werden, mindestens einmal im Schulhalbjahr Lernentwicklungsgespräche zu führen.	
(3)Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktwertung, Ausnahmen von der Benotung einzelner Fächer und der Aufnahme der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie über weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann folgende Ausnahmen zu Absatz 2 vorsehen: 1. in allen Schulformen und Klassenstufen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in der Gesamtschule besonderer Prägung für alle Schülerinnen	(4) Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktwertung, Ausnahmen von der Benotung einzelner Fächer und der Aufnahme der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie über weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann für Sonderschulen und die Berufsvorbereitungsschule sowie für alle Schulformen und Klassenstufen folgende Ausnahmen zu Absatz 2 vorsehen, daß in allen Schulformen und Klassenstufen für Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet	Die Veränderung in Absatz 4 dient der Anpassung an die Erfordernisse stärker individualisierten Lernens.

<p>nen und Schüler einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernentwicklungsberichte,</p> <p>2. in der Sekundarstufe I einen Ersatz von Halbjahreszeugnissen durch strukturierte Zielklärungsgespräche, Lernentwicklungsberichte und Lernvereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Sorgeberechtigten,</p> <p>3. in der Berufsvorbereitungsschule einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernstandsberichte; Lernstandsberichte, die eine Bewertung durch Noten ersetzen, müssen so gestaltet sein, dass sie die Entscheidung über eine Versetzung oder Umstufung begründen,</p> <p>4. in der Berufsschule der Verzicht auf Halbjahreszeugnisse.</p>	<p>werden, und in der Gesamtschule besonderer Prägung für alle Schülerinnen und Schüler, einen</p> <p>Ersatz von Noten und Punkten durch Lernentwicklungsberichte,</p> <p>1. in der Sekundarstufe I einen Ersatz von Halbjahreszeugnissen durch strukturierte Zielklärungsgespräche, Lernentwicklungsberichte und Lernvereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Sorgeberechtigten,</p> <p>2. in der Berufsvorbereitungsschule einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernstandsberichte; Lernstandsberichte, die eine Bewertung durch Noten ersetzen, müssen so gestaltet sein, dass sie die Entscheidung über eine Versetzung oder Umstufung begründen,</p> <p>4. und in der Berufsschule den Verzicht auf Halbjahreszeugnisse vorsehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 45 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Kurseinstufung</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Wiederholung, Kurseinstufung und individuelle Förderung bei Leistungsrückständen</p>	

<p>(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch Zeugnis ausgewiesener Leistungsstand allein oder im Zusammenhang mit besonderen Umständen die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Hat eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in der gleichen Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen das Ziel der Klasse nicht erreicht, muss sie oder er in der Regel die von ihm besuchte Schulform verlassen. Das gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule die Textstelle, die nach §39 Absatz1 schulpflichtig sind. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p>	<p>(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10 rücken die Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf. Die Fortsetzung eines schulischen Bildungsgangs in der Sekundarstufe II kann vom Bestehen einer Zwischenprüfung, dem erfolgreichen Besuch eines Probehalbjahres oder dem Einhalten einer Höchstaufenthaltsdauer im Bildungsgang abhängig gemacht werden. In der Primarschule entscheidet die Zeugniskonferenz über den Zeitpunkt des Übergangs in die Unterstufe und über die Berechtigung zum Übergang in die weiterführende Schulform und deren Zeitpunkt.</p>	<p>Die Sonderregelung für die Primarschule ist hier erforderlich, soweit jahrgangsübergreifend unterrichtet wird, damit die Eltern bei Streitigkeiten über die Aufenthaltsdauer des Kindes in einer der Stufen der Primarschule eine Entscheidung erzwingen können. Der formalisierte Abschluss der Unterstufe eröffnet den Eltern auch die Möglichkeit, im Rahmen verfügbarer Kapazitäten an eine Primarschule mit einem anderen Profil zu wechseln.</p>
<p>In integrierten Gesamtschulen rücken Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Für andere Schulen, Jahrgangs- und Schulstufen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordert, kann vorge-</p>	<p>(2) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin bzw. Schüler eine Lern- und Fördervereinbarung, in der die gegensei-</p>	<p>Regelfall bei gravierenden Leistungsrückständen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen einer Schülerin bzw. eines Schülers ist eine Fördervereinbarung zwischen der Schule und der Schülerin bzw. dem Schüler, in der die Maßnahmen zu deren Überwindung festgelegt</p>

<p>sehen werden, dass Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe aufrücken.</p>	<p>tigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden. Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Klassenstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration des Schülers oder der Schülerin zu erwarten ist.</p>	<p>werden. Dabei richten sich die Pflichten der Schülerin oder des Schülers nach dem Schulverhältnis, ggf. nach § 28 a HmbSG. Besondere Gründe, die ausnahmsweise eine Wiederholung begründen können, sind insbesondere längere Erkrankungen oder sonstige Unterbrechungen des Schulbesuchs.</p>
<p>(3) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, sind die Schülerinnen und Schüler in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungen und deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Änderungen der Einstufung (Umstufungen) sollen grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.</p>	<p>(3) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, sind die Schülerinnen und Schüler in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungen und deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Änderungen der Einstufung (Umstufungen) sollen grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung, des Aufrückens sowie der Einstufung und der Umstufung erfolgt durch Rechtsverordnung</p>	<p>streichen</p>	<p>Entfällt wegen der Veränderung in Absatz 1. Die für den Besuch weiterführender Schulen und das Erreichen schulischer Abschlüsse und Berechtigungen erforderliche Rechtsverordnungsermächtigung findet sich unverändert in § 42 V.</p>

§ 49		
Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen		
<p>(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist durch Erziehungsmaßnahmen zu gewährleisten. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften getroffen werden. Erziehungsmaßnahmen sind in allen Schulformen insbesondere das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, die mündliche und schriftliche Ermahnung, Einträge ins Klassenbuch, kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Schluss derselben Stunde</p>	<p>(2) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist durch Erziehungsmaßnahmen zu gewährleisten. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften getroffen werden. Erziehungsmaßnahmen sind in allen Schulformen insbesondere das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, die mündliche und schriftliche Ermahnung, Einträge ins Klassenbuch, kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Schluss derselben Stunde oder desselben Tages,</p>	<p>§ 49 ist eine Norm, deren Anwendung den Schulen große Schwierigkeiten bereitet, insbesondere Verfahrensfehler in der Besetzung der „Disziplinarkonferenz“ kommen vor. Dem begegnet die Überarbeitung.</p>

<p>oder desselben Tages, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens. Wichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. Soweit fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten auftreten, ist die fördernde Beratung, Betreuung und Hilfestellung durch die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung zu veranlassen. Sind von Schülerinnen und Schülern an der Schule Handlungen im Sinne strafrechtlicher Bestimmungen von einiger Bedeutung begangen worden, informiert die Schulleitung die Polizei, sofern dem nicht gewichtige pädagogische Gründe</p>	<p>das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens. Wichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. Soweit fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten auftreten, ist die fördernde Beratung, Betreuung und Hilfestellung durch die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung zu veranlassen. Sind von Schülerinnen und Schülern an der Schule Handlungen im Sinne strafrechtlicher Bestimmungen von einiger Bedeutung begangen worden, informiert die Schulleitung die Polizei, sofern dem nicht gewichtige pädagogische Gründe im Einzelfall entgegenstehen.</p>	
---	---	--

im Einzelfall entgegenstehen.		
(3) Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten.	<i>Unverändert</i>	
<p>(4) In der Primarstufe können Schülerinnen und Schüler zur Lösung von schwer wiegenden Erziehungskonflikten nach Anhörung der Erziehungsberechtigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einer Schulfahrt ausgeschlossen, 2. in eine Parallelklasse umgesetzt oder 3. in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule überwiesen werden. <p>Vor einer Maßnahme nach Satz 1 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) In der Primarstufe können Schülerinnen und Schüler zur Lösung von schwerwiegenden Erziehungskonflikten nach Anhörung der Sorgeberechtigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einer Schulfahrt ausgeschlossen, 2. in eine Parallelklasse umgesetzt oder 3. in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule überwiesen werden. <p>Vor einer Maßnahme nach Satz 1 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p>Bei der Änderung in <u>Absatz 3 Satz 3</u> handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>

<p>(4) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben, können in der Sekundarstufe I und II förmliche Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist. Ordnungsmaßnahmen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der schriftliche Verweis, 2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt, 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung, 4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss, 5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss, 	<p>(4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz von beteiligten Personen förmliche Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der schriftliche Verweis, 2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung, 4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss, 5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss, 6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden 	<p>In <u>Absatz 4 Satz 1</u> ist der bisherige erste Halbsatz als überflüssig gestrichen worden. Die Frage, ob zuvor mit Maßnahmen nach Absatz 1 erfolglos auf eine positive Verhaltensänderung der Schülerin oder des Schülers hingewirkt worden ist, ist notwendiger Bestandteil der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Ermessenserwägungen. Im Übrigen eröffnet die Streichung die Möglichkeit, insbesondere in Fällen eines erstmaligen, äußerst schwerwiegenden Fehlverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers mit Gefahr für Leib oder Leben Dritter unmittelbar eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen.</p> <p>– Das Merkmal der Erforderlichkeit der Ordnungsmaßnahme ist als überflüssig gestrichen worden, da es ebenfalls notwendiger Bestandteil der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Ermessenserwägungen ist.</p>
---	---	--

<p>6. die Entlassung aus der allgemein bildenden Schule, soweit die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist, und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Berufsschulpflicht erfüllt ist.</p> <p>Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 1 und 2 können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule verknüpft werden. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 5 und 6 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. Die Entlassung nach Satz 2 Nummer 6 kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen</p>	<p>den Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.</p> <p>Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 1 und 2 können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule verknüpft werden. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 5 und 6 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewendet werden.</p>	
---	--	--

<p>(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen.</p>	<p>(5) Die Entlassung nach Satz 2 Nummer 6 kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.</p>	<p>Jetziger Ort des ehemals hier geregelten Anhörungsrechts ist Absatz 6. Der jetzige Absatz 5 regelt eine Fallgruppe, die sich deutlich von anderen Ordnungsmaßnahmen unterscheidet und deren Sichtbarkeit für die schulische Praxis erhöht werden soll.</p>
<p>(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 und 4 die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss und über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder ei-</p>	<p>(6) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann in der Sitzung der Klassenkonferenz <u>oder der Lerngruppenkonferenz</u> stattfinden.</p>	<p>Mit dem neuen <u>Absatz 6 Satz 2</u> wird den Bedürfnissen der schulischen Praxis und den Wünschen zahlreicher Eltern Rechnung getragen</p>

<p>nes von ihr zu wählenden Ausschusses. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 5. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten zu unterrichten, in den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.</p>		
<p>(7) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den</p>	<p>(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 und über Anträ-</p>	<p>Die Sonderregelungen über Zuständigkeiten, Leitung und Zusammensetzung der Klassenkon-</p>

<p>Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>ge auf weiter gehende Maßnahmen gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz <u>oder die Lerngruppenkonferenz</u>. Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nehmen teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 3 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz <u>oder Lerngruppenkonferenz</u> teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist.</p>	<p>ferenz als Ordnungsmaßnahmenkonferenz sind von ihrem bisherigen Standort in § 61 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Sätze 2 und 4 nach <u>Absatz 7</u> verschoben worden. Die Verschiebung dient der besseren Auffindbarkeit durch die Rechtsanwender. Mit <u>Satz 3</u> wird die Teilnahme der Klasseneltern- und Klassenschülervertretung an der Klassenkonferenz entsprechend den Bedürfnissen der Praxis flexibler gestaltet als bisher. Zum Personenkreis nach <u>Satz 4</u> gehören auch die Vertreterinnen und Vertreter der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen, das nicht pädagogische Personal der Schule und nicht im öffentlichen Dienst Beschäftigte wie z.B. das Personal der Schulkantine. Die Regelung eröffnet der Klassenkonferenz die Möglichkeit, diejenigen in der Schule beschäftigten Personen unmittelbar anzuhören und zu befragen, die entscheidungserhebliche Tatsachen mitteilen oder fachliche Einschätzungen abgeben können.</p> <p>Anpassung an die Änderung in § 11</p>
--	--	--

<p>8) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung</p>	<p>(8) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 5. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, in den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
	<p>(8) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder</p>	<p>Inhaltlich unverändert der bisherige Absatz 7</p>

	<p>der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung</p>	
	<p>§ 53 Entscheidungsrechte</p>	
	<p>Absätze 1 und 2 unverändert</p>	
<p>(3) Die Schulkonferenz entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hausordnung, 2. Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote, 3. Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen, 4. schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung, 	<p>(3) Die Schulkonferenz entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hausordnung, • Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote, • Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen, • schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schüler- 	<p>Die Veränderung dient der Stärkung der Mitwirkungsrechte der Schüler und Eltern.</p>

<p>5. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,</p> <p>6. Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,</p> <p>7. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,</p> <p>8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,</p> <p>9. Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel“</p> <p>10. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.</p>	<p>betreuung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2, • Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke, • die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern, • die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3, • Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel“ • Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3. • den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 85. 	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen. <p>Die Schulleitung informiert die Schulkonferenz über das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal.</p>	
§ 55		
Zusammensetzung		
<p>(1) Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei, 2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier, 3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf <p>gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 7 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.</p>	<p>(1) Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei, • mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier, • mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf <p>gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 7 4 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.</p>	<p>Erweiterung der Verantwortungsübernahme auch schon für jüngere Schülerinnen und Schüler.</p>

	Absätze 2 und 3 unverändert	
	§ 61 Klassenkonferenz, Lerngruppenkonferenz	
<p>(1) ¹ Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. ² Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten. ³ Sie beschließt über Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 und über Anträge auf weitergehende Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3, 4, 5 und 6. ⁴ Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.</p>	<p>(1) ¹ Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen, im Übrigen Lerngruppenkonferenzen zu bilden. ² Diese beraten über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Lerngruppe von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten. ³ Sie beschließt über Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 und über Anträge auf weitergehende Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3, 4, 5 und 6. ⁴ Klassenkonferenzen und Lerngruppenkonferenzen tagen mindestens zweimal im Schuljahr.</p>	<p>Folgeänderung aus der Änderung in § 11 und den Änderungen in § 49.</p>
<p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind</p>	<p>Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind</p>	<p>Vgl. Begründung zu § 55 Absatz 1.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, 3. alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten, 4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter, 5. ab Jahrgangsstufe 5 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. <p>Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Sitzung ist nicht öffentlich. An der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen und</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, 3. alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten, 4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter, 5. ab Jahrgangsstufe 5 4 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. <p>Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Sitzung ist nicht öffentlich. An der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen und</p>	
---	---	--

<p>schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p>	<p>schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters. § 49 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 86 Schulentwicklungsplanung</p>	<p>§ 86 Regionale Bildungskonferenzen, Schulentwicklungsplanung</p>	
	<p>(1) Um ein an den Bedürfnissen der Familien orientiertes schulisches Bildungs- und Erziehungsangebot in der Region sicherzustellen, bilden die allgemeinbildenden Schulen Regionale Bildungskonferenzen. In diesen sind insbesondere die fachlichen Profile der unterschiedlichen Schulformen und die Art und der Umfang der Betreuungsangebote der Schulen mit den Angeboten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufeinander abzustimmen. Zur Mitarbeit an den Regionalen Bildungskonferenzen sind die staatlichen allgemeinbildenden Schulen und ihre Schulauf-</p>	<p>Die Einfügung des neuen Absatzes 1 stärkt die regionale Bildungskooperation, ohne die erforderliche Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde gegenüber Senat und Parlament zu schmälern. Äußerungen der Regionalen Bildungskonferenzen sind Empfehlungen an die jeweils handlungsbefugten und verantwortlichen Akteure Einzelschule oder zuständige Behörde. Regionale Bildungskonferenzen sind keine Gremien im Sinne der §§ 103 bis 107 HmbSG, sie sind frei, im Sinne eines offenen bildungspolitischen Diskurses der Region weitere Akteure zu ihrer Arbeit einzuladen.</p>

	sichtsbeamten sowie die Kreiselternräte und Kreisschülerräte verpflichtet, die örtlich tätigen Jugendhilfeträger, die örtlich zuständigen Bezirksamter und die in der Region belegenden beruflichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft aufgefordert.	
(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stellt die zuständige Behörde einen Schulentwicklungsplan auf. Dieser soll zeigen, wie sich die in den §§ 14 bis 27 genannten Schulformen in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Erziehungsberechtigten nach § 42, von Schülerzahlen sowie von personellen und räumlichen Mitteln nebeneinander entwickeln. Er soll für die allgemein bildenden Schulen die Möglichkeit eines regionalen Schulformangebots nach Maßgabe der in § 87 Absatz 3 genannten Kriterien darlegen.	(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stellt die zuständige Behörde einen Schulentwicklungsplan auf. Dieser soll zeigen, wie sich die in den §§ 14 bis 27 genannten Schulformen in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Erziehungsberechtigten nach § 42, von Schülerzahlen sowie von personellen und räumlichen Mitteln nebeneinander entwickeln. Er soll für die allgemein bildenden allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit eines regionalen Schulformangebots nach Maßgabe der in § 87 Absatz 3 genannten Kriterien darlegen.	redaktionelle Überarbeitung.
(3) Der Schulentwicklungsplan ist zu veröffentlichen und bei Bedarf insgesamt oder für einzel-	(3) Der Schulentwicklungsplan ist zu veröffentlichen und bei Bedarf insgesamt oder für einzelne	Die Vorschrift regelt spätestens seit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes eine Selbst-

ne Regionen fortzuschreiben	Regionen fortzuschreiben	verständlichkeit und kann im Sinne der Deregulierung gestrichen werden.
<p>§ 87</p> <p>Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte</p>		
<p>(1) Die Basisfrequenz bestimmt die Schülerzahl einer Klasse, die zur Erteilung des Grundunterrichtes nach der Stundentafel mit den der Schule zur Verfügung stehenden Lehrkräften erforderlich ist. Die Organisationsfrequenz bestimmt die Schülerzahl, die regelmäßig zur Bildung von Eingangsklassen erforderlich ist. Werden in einer Klasse zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soll diese Schülerzahl nicht um mehr als 10 vom Hundert überschritten werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisationsfrequenzen festzulegen.</p>	<p>(1) Keine Klasse oder Lerngruppe an Primarschulen und Stadtteilschulen allgemeinbildenden Schulen soll größer als 25 Schülerinnen und Schüler sein, in Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft soll die Klassengröße von 20 nicht überschritten werden. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall geringer, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall größer festgelegt werden.</p>	<p>Die Veränderung dient der Sicherung der aus pädagogischen Gründen erforderlichen Höchstzahlen in den Klassenstufen und Schulformen, die für die schulische Versorgung von besonderer Bedeutung sind. Für andere Klassenstufen und Schulformen werden die Frequenzen in den sogenannten Bedarfsgrundlagen des Haushaltsplans festgelegt, dies können auch Werte unterhalb der hier festgelegten Höchstzahlen sein, etwa in der Oberstufe an Stadtteilschulen und Gymnasien. Der Wegfall der Verordnungsermächtigung nachvollzieht die systemische Veränderung in der Darstellung und Einwerbung von pädagogischen Personalressourcen (vgl. Haushaltsplanentwurf 2007/2008 S.5 des Vorwortes zum Einzelplan 3.1) Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass wegen der Übernahme</p>

		<p>besonderer pädagogischer Aufgaben eine noch geringere Klassengröße erforderlich sein kann und dass bei räumlich isoliert liegenden Schulen das Erfordernis einer regionalen Versorgung und die Schwankung in der Größe der Jahrgänge zu Überschreitungen der Klassengröße im Einzelfall zwingen können, diese sind von den betroffenen Schulen konzeptionell zu bewältigen.</p>
<p>(2) Die Grundschule und die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule werden auf der Grundlage der jeweiligen Organisationsfrequenz mindestens zweizügig, die Haupt- und Realschule ab Klasse 7, das achtstufige Gymnasium, das Aufbau-gymnasium und die integrierte Gesamtschule ohne Sekundarstufe II mindestens dreizügig und die integrierte Gesamtschule mit Sekundarstufe II sowie die kooperative Gesamtschule mindestens vierzügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren nicht erreicht, so wer-</p>	<p>(2) Die Primarschule wird mindestens zweizügig, das Gymnasium und die Stadtteilschule mindestens dreizügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. Bei der Einrichtung von Eingangsklassen ist darauf hinzuwirken, dass von den Sorgeberechtigten nachgefragte Profile in ausreichendem Umfang angeboten werden.</p>	<p>Die Veränderung in Absatz 2 Satz 1 erfolgt in Anpassung an die veränderte Schulstruktur. Der neue Satz 3 enthält die Aufforderung an die Schulverwaltung, auch unterhalb eines subjektiven öffentlichen Rechts den Wünschen der Sorgeberechtigten nach bestimmten Schulprofilen, z.B. bestimmten Sprachenfolgen in der Primarschule, zu entsprechen. Die Realisierung solcher Wünsche kann aber, insbesondere wegen des Fehlens geeigneter Lehrkräfte oder der Erfüllung höherrangiger anderer Belange, beschränkt sein. Wie in der Vergangenheit auch können kleinere Schulen, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung in den ländlichen Gebieten, durch</p>

<p>den an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet.</p>		<p>Rechtsverordnung zugelassen werden.</p>
<p>(3) Schulorganisatorische Entscheidungen einschließlich derjenigen, ob und wo Eingangsklassen eingerichtet werden, erfolgen durch Rechtsverordnung des Senats; diese kann auch Ausnahmen von der Regel des Absatzes 2 Satz 2 vorsehen. Die Verordnung hat eine gleichmäßige Versorgung mit altersangemessen erreichbaren Angeboten der verschiedenen Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung der Anmeldungen an den einzelnen Schulen und Schulformen sowie die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten</p>	<p>(3) Schulorganisatorische Entscheidungen einschließlich derjenigen, ob und wo Eingangsklassen eingerichtet werden, erfolgen durch Rechtsverordnung des Senats; diese kann auch Ausnahmen von der Regel des Absatzes 2 Satz 2 vorsehen. Die Verordnung hat eine gleichmäßige Versorgung mit altersangemessen erreichbaren Angeboten der verschiedenen Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung der Anmeldungen an den einzelnen Schulen und Schulformen sowie die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten</p>	<p><i>unverändert</i></p>